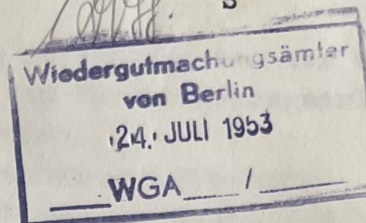


DR. HANS MÜNZER  
RECHTSANWALT UND NOTAR  
BERLIN-CHARLOTTENBURG  
DROYSENSTRASSE 7  
TELEFON 97 60 25  
POSTSCHECKKONTO:  
BERLIN-WEST 98 66  
BERLINER BANK A.-G. 951 278

BERLIN-CHARLOTTENBURG, 23.7.1953



21

In Sachen  
Dr. Arthur Donig ./. Dt. Reich  
8 WGA 732 u. 734 /50

beantrage ich,

- die Antragsgegnerin zu verurteilen,  
an den Antragsteller Schadensersatz für
- 1) das Mobiliars der 6-Zimmerwohnung  
Berlin-Schöneberg, Am Park 15,
  - 2) das Mobilars der Villa in Berlin-  
Wannsee, Pethowerstr. 13  
hebst persönlicher Garderobe usw,  
in einer angemessenen Höhe zu leisten.

Begründung  
-----

Der Antragsteller musste im Oktober 1939  
Deutschland verlassen, nachdem man ihm nach  
einer 30-jährigen Amtszeit als Rechtsanwalt  
am Kammergericht und Notar ohne Fehl und ohne  
Makel aus der Liste der Anwälte gestrichen  
hatte nachdem ihm das Notariat schon vorher  
genommen worden war.

Der Antragsteller besass eine 6-Zimmer-  
wohnung in Berlin-Schöneberg, Am Park 15.  
Das gesamte Mobilars dieser Wohnung mit kostbaren  
eingebauten Möbeln, altitalienischen Gemälden,  
Bechstein-Flügel, vielen echten Teppichen,  
wurde durch das Auktionshaus Achenbach in Ber-  
lin versteigert. Zum B e w e i s wird  
das Auktionsheft der Firma Achenbach vorge-  
legt werden. Das Gericht wird dann selbst  
ermessen können, dass der Wert der auf der  
Auktion verschleuderten Gegenstände weit über  
100.000.- RM betrug.

An das  
Wiedergutmachungsamt  
Berlin-Schöneberg  
-----

Der Antragsteller hat nie eine Abrechnung von der Firma Achenbach erhalten. Diese hat den Versteigerungserlös an das Finanzamt Schöneberg abgeführt.

B e w e i s : Auskunft des Finanzamts Schöneberg  
Auch seitens des Finanzamts ist dem Antragsteller keine Abrechnung zugegangen.

Es handelt sich somit um einen Entziehungstatbestand gemäss der REAO und die Antragsgegnerin ist verpflichtet, dem Antragsteller einen angemessenen Schadensersatz zu leisten.

Der Antragsteller besass ferner eine Villa in Berlin-Wannsee, Petzowerstr 13 mit 2 grossen und 2 kleinen Räumen. Das Mobiliar dieser Villa hat der Antragsteller zu einem Teil an Nachbarn verschenkt und zum anderen Teil hat er die Versendung nach Buenos Aires durch den Spediteur Lassen & Cie vornehmen wollen. Zu diesem Zweck liess der Antragsteller zwei 5 m Lifts bauen, die voll gepropft über Hamburg nach Buenos Aires gehen sollten.

B e w e i s : Die Akten des ehemaligen Oberfinanzpräsidenten. Abschrift des Inhaltsverzeichnisses der beiden Lifts wird noch eingereicht werden. Es befanden sich darin kostbare Möbel in Schleiflack ( von der Firma Thierichsen), Kleidung für den Antragsteller und seine Frau, Wäsche, Reiseeffekten, wertvolle Pelze, Hausgerät. Die Herren garderobe hatte sich der Antragsteller zur Ausreise bei der Firma Lampert in Berlin, Friedrichstr. anfertigen lassen. Diese und auch vieles andere war neu angeschafft. An Firma Lampert hat der Antragsteller z.B. für die Anfertigung der Anzüge aus gutem Stoff je 800.- RM gezahlt.

Die beiden Lifts sind nur bis Hamburg gekommen und sind dort von der Gestapo beschlagnahmt und im Auftrage des Oberfinanzpräsidenten versteigert worden.

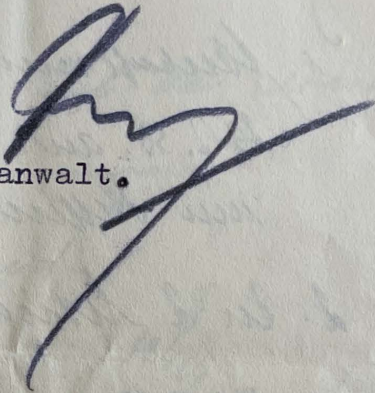
B e w e i s : die Akten des Oberfinanzpräsidenten.  
Die Versteigerung erbrachte einen Erlös von 9.042,90 RM und ist mit 7.033.- RM vom Oberfinanzpräsidenten vereinnahmt worden.

B e w e i s : die OPF-Akten.

13

Selbstverständlich liegt der Versteigerungserlös weit unter dem wahren Wert der versteigerten Gegenstände. Eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers wird noch beigebracht werden.

Auch hier handelt es sich um eine Entziehung gemäss der REAO, und es wird Schadensersatz verlangt. Der Antragsteller gibt des wahren Wert der beiden Lifts mit ca. 50.000.- RM an.

  
Rechtsanwalt.

D. ANS MÜNZER  
RECHTSANWALT UND NOTAR  
BERLIN-CHARLOTTENBURG  
DROYSENSTRASSE 7  
TELEFON 97 60 25  
POSTSCHECKKONTO:  
BERLIN-WEST 98 66  
BERLINER BANK A.-G. 951278  
STADTZENTRALE

BERLIN-CHARLOTTENBURG.

6. 11.

3.11.1954  
Dr.M/S

39  
49  
Horn

Wiedergutmachungsämter  
von Berlin  
-5. NOV. 1954  
WGA

In der Rückerstattungssache  
Dr. Donig ./. Dt. Reich  
8 WGA 734/50

*Kein 'milde  
Kamberg'*

wird hinsichtlich des in Hamburg versteigerten Lifts das folgende geltend gemacht :  
Berlin ist zuständig, da die Versteigerungsanordnung von dem Berliner Oberfinanzpräsidenten ergangen ist. Die Anmeldung in Berlin ist auch die allein rechtzeitige. Der Verweisungsantrag wird vorsorglich gestellt. Wenn erklärt wird, dass eine Verweisung nicht stattfinden kann, so kann ich dem ebenfalls nicht zustimmen, da diese Verweisung im Art. 53 REAO ausdrücklich vorgesehen ist. Dort heisst es : "Der Treuhänder hat die Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs dem Wiedergutmachungsamt des Bezirks zuzuleiten, in dem sich der entzogene Vermögensgegenstand befindet. (Selbstverständlich bedeutet das in diesem Fall auch "befand"). Im Falle der Unzuständigkeit verweist das Wiedergutmachungsamt den Rückerstattungsanspruch an das zuständige Amt." Das Wiedergutmachungsamt Berlin hat gemäss dem Wortlaut des Gesetzes, wenn es Berlin nicht für zuständig hält, die Sache an das Wiedergutmachungsamt Hamburg zu verweisen. Entgegenstehende Verordnungen sind mir nicht bekannt. Insbesondere weiss ich nichts darüber, dass eine Anmeldung in Westdeutschland zwar für Berlin ausreicht, aber nicht umgekehrt. Ich weiss auch nichts darüber, dass eine Verweisung nicht möglich ist. Mag das Amt darüber entscheiden unter Angabe der Hinderungsgründe.

An das Wiedergutmachungsamt  
Berlin-Schöneberg  
-----

80  
40

Es verbietet jedenfalls bei dem untenstehenden Antrag.

In dem Auflagenbeschluss vom 7.6.1954 heisst es, dass es hinsichtlich der Wohnungseinrichtung in Schöneberg, Am Park 15 an der Darlegung eines Entziehungstatbestandes fehlt. Dies hole ich hiermit sofort nach : Die Auktion sollte zwar den Charakter einer freiwilligen haben, sie wurde jedoch in ihrem Verlauf zu einer Zwangsauktion. Am Tage der Auktion besetzten SA-Mannschaften Haus und Wohnung und haben Bietungslustige von dem Betreten der Wohnung abgehalten. Der Auktionserlös des Mobiliars und der Kunstsammlung, die über 250.000.- RM Wert hatten, war daher ganz gering. Als Hauptkäufer trat Goebbels und Graf Helldorf auf, die vorher schon besichtigt hatten. Z.B. erhielt der Antragsteller Nachricht, dass der wertvolle Ibach-Flügel, der einen Wert von 15.000.- RM hatte, für 300.- RM verkauft wurde ! Die Auktionäre sollen angeblich gezwungen worden sein, die Summe zum Finanzamt Schöneberg zu tragen, wo sie verschwunden ist. Zum

B e w e i s füge ich anliegend eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 8.12.1953 bei.

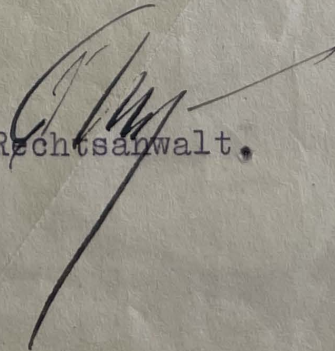
Was Anzahl und Wert der versteigerten Gegenstände anlangt, so ü b e r r e i c h e ich in der Anlage Versteigerungskatalog der Firma Achenbach.

Die Wohnungseinrichtung war auch gegen Feuer versichert. Die Versicherungssumme betrug nach einer Schätzung durch einen Sachverständigen der Victoria 600.000.- RM.

B e w e i s : Auskunft der Victoria, deren General-Agent damals Julius Leiset, Oranienburgerstr. war.

Über die Gegenstände, die aus dem Lift versteigert worden sind, geben die Akten des Oberfinanzpräsidenten Auskunft.

Es bleibt daher bei dem Antrag vom 23.7.1953, wobei hinsichtlich des Lifts der Antrag vom 21.5.1954 nur als Eventual-Antrag gestellt werden soll.

  
Rechtsanwalt.

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Ich Dr. Arthur (Artur) Donig, Buenos Aires, Avenida de Mayo 953, früher Rechtsanwalt am Kammergericht und Preussischer Notar, jetzt martillero público argentino versichere Folgendes an Eidesstatt :

Ich hatte in Berlin zwei Wohnungen:

1. in Schöneberg, Am Park 15, eine grosse, moderne Wohnung mit 6 Zimmern u.s.w.. Die Miete betrug monatlich 2.800 RM - ~~also~~ jährlich ~~33.600 RM.~~
2. in Wannsee, Petzoverstrasse 13 eine Villa im pompejanischen Stil in einem ca. 2.800 qm grossen Park.

Aus den bekannten Gründen wollte ich im Herbst 1937 die Stadtwohnung aufgeben. Zu diesem Zweck gab ich der damals sehr bekannten Firma Dr. Walther Achenbach, Charlottenburg, Hardenbergstrasse 29, den Auftrag zur Versteigerung.

Im Hinblick auf die grosse Reklame, die die Firma machte, bestand ein grosses Interesse in den damals politisch-neuen Käuferschichten, besonders unter den inzwischen reich gewordenen Nazi-Kreisen. So waren zur Besichtigung, wie ich später hörte, Goebbels und der Polizei-Präsident Graf Helldorf. Ich sah den Terror, wie er am Versteigerungstage tatsächlich kam, voraus und wollte noch in letzter Stunde die Versteigerung absagen. Mir wurde aber dringend davon abgeraten. Mir wurde gesagt: "Wenn Ihnen Ihr Leben lieb ist, lassen Sie das."

Ich war dann bei der Versteigerung selbst nicht zugegen. Mir wurde erzählt, dass ein unerhörter Terror ausgeübt wurde von den S.A. Mannschaften, die angeblich zur Aufrechterhaltung der Ordnung das Haus bewachten. Wer nicht als zugelassener Partei-Käufer legitimiert war, wurde nicht in das Haus gelassen. Nur eine ganz beschränkte Zahl von Kauf-Interessenten kamen schliesslich zur Versteigerung.

So kam es, dass die Interessenten sich gegenseitig halfen und das gesamte höchst wertvolle Inventar in verbrecherischer Weise verschleudert wurde.

Von den kostbaren Ölgemälden wurde laut gerufen, es seien alles wertlose Nachahmungen. Der kostbare Ibach-Flügel (Vgl.No.81) soll für 200 M an einen Strohhmann von Goebbels verkauft worden sein. Ebenso wurden die wertvollen echten Teppiche verschleudert, ebenso das Porzellan.

Die Ölgemälde hatte ich zum grössten Teil von meinem Schwiegervater Wilhelm Kopinsky, einem bekannten Gross-Industriellen und Millionär, geerbt.

12/12

Die Möbel in den einzelnen Zimmern waren von einem Innenarchitekten bei der Firma Hoflieferant Gerson entworfen und ausgeführt. Dies war in den Jahren 1912-1913 nach meiner Eheschliessung. An hand des Kataloges wird auch heute noch der gerichtliche Sachverständige den Wert feststellen können. Die Teppiche waren meiner Erinnerung nach ebenfalls von Gerson. Die Fotos im Katalog sind so gut, dass der Sachverständige auf Grund seiner Sachkunde sich ein Urteil bilden kann. Ich habe von der Firma Achenbach nie eine Abschrift des Versteigerungsprotokolls erhalten. Ich habe sie auch nicht verlangt. Ich hörte nur, der Erlös sei beschlagnahmt worden. Achenbach soll den Erlös an das Finanzamt Schöneberg abgeführt haben.

--- II ---

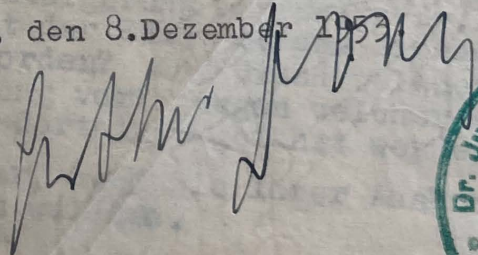
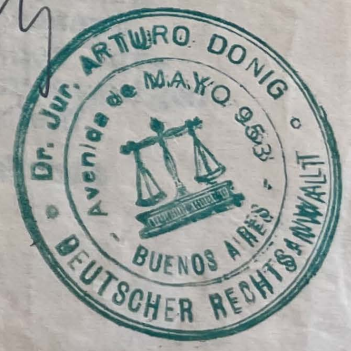
Bezüglich des Wertes meines Mobiliars und der persönlichen Effekten, die in meiner Villa in Wannsee waren, nehme ich bezug auf meine Erklärung vom 1. Juli 1950 Seite 3 f g.

Man kann sich schwer vorstellen, <sup>on</sup>welch hohen Wert der Inhalt der beiden Lifts gehabt hat, wenn der Auktionator Schlüter in Hamburg dafür die Summe von 9.042 RM erzielt hat. Darum wird man schon glauben können, dass der tatsächliche Wert 50.000 RM betragen hat. Von dem Erlös, den Schlüter erzielte, erhielt ich nicht einen Pfennig.

Meine Villa in Wannsee wurde 1928 erbaut. Die Möbel u.s.w. wurden in dieser Zeit angeschafft. Ich musste extra Möbel kaufen, weil meine Möbel in Schöneberg, ebenso die grossen Teppiche nicht in die räumlich viel kleineren Zimmer der Wannsee-Villa gepasst haben

Ich nehme durchweg bezug auf das Zeugnis des Auktionators Schlüter und dessen Akten.

Buenos Aires, den 8. Dezember 1953

Vfg.

1) Schreiben an:

:ms meiering (S)

8 WGA 734/50

8. Nov. 1954

Dr. Arthur Donig ./Dt.Reich  
-Umzugsgut-

An das Auktionshaus  
Dr. Walther Achenbach  
Berlin-Wilmersdorf  
Hohenzollerndamm 175

Der frühere Rechtsanwalt

Dr. Arthur Donig, der jetzt  
Avenida de Mayo 953, Buenos Aires, Argentinien,  
wohnt, macht Rückerstattungsansprüche hinsichtlich  
der Einrichtung seiner Wohnung in Berlin-Schöneberg,  
Am Park 15, geltend. Die Wohnung bestand aus 6 Zimmern.

Herr Dr. Donig bringt bezgl. der Versteigerung folgendes  
vor: ~~(s. Anlage)~~, *was aus der Anlage ersichtl. ist.*

Ein Katalog über die Wohnungseinrichtung nebst Gemälde-  
Sammlung, den Sie haben drucken lassen, liegt bei den  
Akten und kann noch eingesehen werden.

Das Wiederrückkaufsgesamt ist insbesondere an folgen-  
den Fragen interessiert:

- a) Können Sie etwas Näheres über den Hergang der Verstei-  
gerung angeben? Welche Personen können hierfür als  
Zeugen genannt werden?
- b) Kann der Inventarerlös aus der Versteigerung beziffert  
werden? Sollten etwa noch irgendwelche Belege hierüber  
vorhanden sein? *so* wird um Überlassung derselben ge-  
beten. Entsprach der Erlös dem tatsächlichen Wert der  
versteigerten Gegenstände?
- c) Was ist mit dem Erlös geschehen? Aus welchem Grunde  
haben Sie über die Versteigerung mit Herrn Dr. Donig  
nicht abgerechnet? Ist der Erlös an das Finanzamt  
Schöneberg abgeführt worden? Auf Grund welcher Vor-  
gänge *liegt* eine Pfändung vor? Wegen welcher etwaigen  
Steuern *musste* der Erlös dorthin abgeführt werden?

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie Ihrer Auskunft  
zwei Durchschläge beifügen wollten.

1 Anlage.

2)  
b.w.

45  
58

Akt.-Z.: 8 WGA 734/50

Rückerstattungssache

Dr. Arthur Donig ./ Deutsche Reich.

~~Paratekllel~~

Es erscheint der Auktionator Herr Dr. Walther Achenbach, Berlin-Wilmersdorf, Brandenburgische Str. 26, zur Person ausgewiesen durch Personalausweis Nr. 152/657/52 des Polizeipräsidenten Berlin und gibt folgende Erklärung ab:

In bin Inhaber des Auktionshauses Dr. Walther Achenbach, das ich von 1934 bis 1945 in Berlin W 50, Hardenbergstr. 29 betrieben habe.

Meine Geschäftsunterlagen sind durch Bombenschaden verlorengegangen.

Ich habe jedoch ein Geschäftsbuch aus den Jahren 1936 - 1938 in den Händen, das ich bei mir zu Hause aufbewahrt habe und das somit erhalten geblieben ist. Unter der laufenden Nr. 1262 ist hier folgendes

Tag des Auftrags: 19. 8. 37

Auftraggeber: Dr. Arthur Donig, Berlin-Schöneberg, Am Park 15

Zu versteigern: Wohnungseinrichtung

Genehmigung bei der Polizei beantragt: 23. 8. 37

Genehmigung erteilt: 8. 9. 37

Tag und Stunde der Versteigerung: 8. 9. 37, 11<sup>25</sup>

Gesamterlös: 9.807,-- RM

Vom Auftraggeber gezahlte Gebühren: 1.225,90 RM

Tag der Fälligkeit des Eingangs des Erlöses: 8. 9. 37

Ablieferung des Erlöses an Dr. Donig, Berlin, am 15. 9. 37.

Die Eintragungen von „Tag und Stunde der Versteigerung“ an stammen von von meiner Hand.

Ich kann mich bei der Unzahl der von mir vorgenommenen Versteigerungen nicht mehr unmittelbar an die Versteigerung Donig erinnern, Ich trete jedoch für die Richtigkeit der von mir vorgenommenen Eintragungen ein.

Hiernach kann kein Zweifel daran bestehen, dass sich der Gesamterlös

auf

*(in Handwritten)*  
auf 9.807,-- RM belief und dass er an Herrn Dr. Donig, Berlin,  
unmittelbar ausgezahlt worden ist. . Ich werde mir sicherlich  
darüber auch eine Quittung haben ausstellen lassen, doch ist diese  
mit meinen sonstigen Akten verlorengegangen. Der Versteigerungser-  
lös hat auch den damaligen Verhältnissen entsprochen. Ich muss die-  
se Meinung auch angesichts des mir vorgelegten, bei den Akten befind-  
lichen Kataloges aufrechterhalten. Es handelte sich um unmoderne  
und ältere Möbelstücke aus der Zeit vor dem 1. Weltkrieg. Wie ja  
auch Herr Donig angibt, sind die Möbel 1912 angeschafft worden.  
Zum Teil scheinen die Möbel auch eingebaut gewesen zu sein, Daher  
waren sie schwer zu verkaufen. Dies gilt besonders auch von dem  
Speisezimmer, auf dem Büfett befindet sich ein Vitrinenaufsatz;  
derartige Möbelstücke waren eben, wie gesagt, nicht mehr oder sel-  
ten gefragt. Auch die Teppiche waren nicht von besonderer Quali-  
tät, z. T. auch schon abgenutzt, wie sich aus den Lichtbildern er-  
gibt. Der Borlu-Teppich (Nr. 85 des Kataloges) ist eine grobe Qua-  
lität, Bei den beiden Perser Brücken handelte es sich um eine Durch-  
schnittsqualitäten, die ebenfalls nicht übermässig wertvoll waren.  
Dass der Ibach-Flügel nur 200,-- RM erbracht haben soll, halte ich  
für ausgeschlossen. Ich erinnere mich nicht, dass in meiner Praxis  
ein derartiger Fall vorgekommen wäre, Der Flügel müsste dann gera-  
de vollkommen unbenutzbar gewesen sein. Bei den Bildern handelte es  
sich im wesentlichen um Stücke, die nicht signiert waren. Der Maler  
stand nicht fest, sondern nur die Schule ("Art"). Bei dem unter Ziff.  
80 aufgeführten Bild hat es sich <sup>allerdings</sup> wohl annehmbar um einen echten  
Tintoretto gehandelt, <sup>ein Tintoretto</sup> Ob dieses Bild nun verkauft worden ist, kann  
ich nicht sagen. Überhaupt weiss ich nicht, ob überhaupt alle in dem  
Katalog aufgeführten Stücke verkauft worden sind. Wie auch bei son-  
stigen Versteigerungen, wird auch in diesem Falle ein grosser Teil  
zurückgeblieben sein.

Ich war bei allen Versteigerungen meines Geschäftes zugegen und muss  
auch der Versteigerung Dr. Donig beigewohnt haben. Ich muss aus-  
schliessen, dass bei der Versteigerung ein Terror ausgeübt worden  
wäre, dass SA-Mannschaften das Haus bewacht und dass nur "Partei-  
Käufer" zugelassen wurden. Ein derartiger Fall hat sich bei allen  
von mir vorgenommenen Versteigerungen nicht zugetragen. Das wäre  
ein immerhin so ungewöhnlicher Vorgang gewesen, dass ich mich <sup>daran</sup> ~~dessen~~  
bestimmt erinnern würde. Ich kann nur annehmen, dass man Herrn

Dr. Donig

Blatt 3 des Protokolls Dr. Walther Achenbach v. 11. 11. 1954

56  
46

Dr. Donig unrichtig informiert hat. Es beruht auch ganz sicher-  
lich auf einem Irrtum, dass Göbbels die Wohnung und die zu ver-  
steigernden Gegenstände besichtigt habe. Graf Helldorf kannte und  
kenne ich nicht, so dass ich darüber nichts sagen kann.

Zusammenfassend möchte ich sagen, dass der Erlös von 9.807,-- RM  
angesichts des Zustandes der Möbel, wie sie sich aus dem Katalog  
ergeben, angemessen war. Dabei gehe ich allerdings davon aus, dass  
ein Teil der Sachen und der Bilder unverkäuflich war.

Laut diktiert und genehmigt:

Berlin-Schöneberg, den 11. November 1954

*Handwritten signature*

Bemerkung:

Herr Dr. Achenbach ist beruflich gehindert, die Abfassung des Pro-  
tokolls abzuwarten. Es wird festgelegt, dass ihm ein Durchschlag  
desselben zur Unterschrift zugeleitet werden soll.

*Handwritten signature*

~~Hiermit bestätige ich die Richtigkeit  
der vorstehend niedergelegten Tatsachen:~~

~~Berlin den \_\_\_ November 1954~~

~~(Dr. Walther Achenbach)~~

82 WGA 734/50

Reg.-Nr.: C/102/D

Journ.-Nr.: AL 17.242/50 } Treuhänder, Berlin W.30

B e s c h l u s s  
=====

In dem Rückerstattungsverfahren

des Dr. Arthur Donig, Avenida de Mayo 953,  
Buenos Aires, Argentinien,

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hans Münzer,  
Berlin-Charlottenburg, Droysenstr. 10a

g e g e n

das Deutsche Reich, Verfahrensstandschafter Berlin,  
vertreten durch den Senator für Finanzen, Sondervermögens-  
und Bauverwaltung, Berlin W.15, Kurfürstendamm 193/194,

Antragsgegner

hat das Wiedergutmachungsamt 82

durch den Richter H e i n r i c h s beschlossen:

- 1.) Der Anspruch auf Schadensersatz wegen des in Hamburg versteigerten Umzugsguts des Dr. Arthur Donig wird zurückgewiesen, da Berlin örtlich nicht zuständig ist.
- 2.) Der Anspruch hinsichtlich des Schadensersatzes für die Wohnungseinrichtung des Dr. Arthur Donig in Berlin-Schöneberg, Am Park 15, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei.

Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

Gegen die Entscheidung kann jeder Beteiligte binnen eines Monats, bei Wohnsitz im Ausland binnen dreier Monate, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung.

G r ü n d e :  
-----

Das Vermögen des rassistisch Verfolgten Dr. Arthur Donig war auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 auf das ehem. Deutsche Reich übergegangen. Zu diesem Vermögen gehörten auch die Möbel und sonstigen Einrichtungsgegenstände in seinen beiden Wohnungen, die sich in Berlin-Wannsee, Petzowerstr. 13 und in Berlin-Schöneberg, Am Park 15 befanden. Das Mobiliar in der Wanseer Wohnung wurde vom Antragsteller in zwei Lifts verpackt und sollte nach Buenos-Aires verschickt werden. Sie gelangten aber nur bis zum Hamburger Freihafen

b.w.

und wurden dort von der Hamburger Gestapo beschlagnahmt und versteigert.  
Die Wohnungseinrichtung in Berlin-Schöneberg, Am Park 15, ließ der Verfolgte durch die Firma Dr. Walther Achenbach versteigern; den Erlös hat der Verfolgte nie erhalten, er wurde vom ehem. Deutschen Reich beschlagnahmt und anscheinend an das Finanzamt Schöneberg abgeführt.

Der Antragsteller hat am 28.6.1950 Antrag auf Entschädigung für beschlagnahmtes und versteigertes Umzugsgut im Werte von angeblich RM 90 000.-- gestellt. Diesen Antrag hat er im Laufe des Verfahrens weiterhin dahin ergänzt, dass er sowohl eine Entschädigung für das Mobiliar seiner Schöneberger Wohnung als auch für die Einrichtungsgegenstände an der Wanseer Villa verlangt.  
Der Antragsgegner hat Widerspruch erhoben.

Der Anspruch hinsichtlich des in Hamburg versteigerten Umzugsgutes ist deshalb nicht begründet, weil die Entziehung in Hamburg erfolgt ist und Berlin daher örtlich nicht zuständig sein kann.  
Der Anspruch musste daher gemäß Artikel 56 Abs. 2 REAO zurückgewiesen werden.

Der Anspruch hinsichtlich der Einrichtungsgegenstände in der Schöneberger Wohnung wird von der Anmeldung nicht mit umfasst, da in der Anmeldung ausdrücklich nur eine Entschädigung für das Umzugsgut verlangt worden ist. Dieser Anspruch musste somit, weil keine rechtzeitige Anmeldung gemäß Artikel 50 Abs. 2 der Rückerstattungsanordnung vorliegt, ~~zurückgewiesen~~ nach Artikel 56 Abs. 2 REAO als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über Kosten und Gebühren ergibt sich aus Artikel 65 REAO und Ziffer 1,13 der Kostenordnung vom 15.6.1954 - BK/O (54) 8 --.

*[Handwritten Signature]*  
Vfg.

- 1.) Akten 82 WGA 732/50 entheften (Auswanderer-Guthaben bei der Deutschen Bank)
- 2.) Je eine Ausfertigung des Beschlusses zustellen an:
  - a) RA Münzer
  - b) SVV
- 3.) 2 begl. Abschriften mit Formblatt 5 an Treuhänder
- 4.) Frist: 3 Monate **27. 8. 55**

Berlin, den 20. Mai 1955

Zu 2 a,b und 3 gefertigt: 23.5.55

ab: *[Handwritten Signature]*

Zu 1a = Zust.-Urk.

1b = Beh.-Schein

DR. HANS MÜNZER  
RECHTSANWALT UND NOTAR  
BERLIN-CHARLOTTENBURG  
DROYSENSTRASSE 7  
TELEFON 97 60 25  
POSTSCHECKKONTO,  
BERLIN-WEST 98 66  
BERLINER BANK A.-G. 951 278  
STADTZENTRALE

BERLIN-CHARLOTTENBURG.

24.1.1956  
Dr.M/S

79

In der Rückerstattungssache  
Dr.Donig gegen Dt.Reich  
147/155 WGK 172/55

- beantrage ich,
- 1) hinsichtlich des Beschlusses zu 1),  
die Sache auf dem vorgeschriebenen Wege  
über den Treuhänder an die Wiedergut-  
machungsbehörde in Hamburg weiterzugeben
  - 2) hinsichtlich des Beschlusses zu 2),  
Aussetzung des Verfahrens bis zum Er-  
lass des Gesetzes zur Regelung der rück-  
erstattungsrechtlichen Geldverbind-  
lichkeiten des Deutschen Reichs.

Begründung

-----

Ich habe dem Antragsteller geraten,  
einen Einspruch nicht einzulegen, bezgl.  
des Anspruchs wegen des Versteigerten  
Lifts die Verweisung nach Hamburg über den  
Treuhänder über das Entschädigungsamt vor-  
zunehmen und, sobald das oben genannte  
Gesetz erlassen ist, seinen Anspruch  
hinsichtlich der bei Achenbach versteigerten  
Möbel anzumelden. Auf diese Weise wäre  
vermutlich die Sache hinsichtlich des  
Lifts in Hamburg angekommen und möglicher-  
weise schon entschieden. Mit dem Antrag-  
steller, der ein sehr alter Mann ist, ist  
jedoch leider nicht zu reden und, da ich  
von ihm eine klare Entscheidung nicht

An die Wiedergutmachungs-  
kammer beim Landgericht

Berlin-Wilmersdorf

-----  
Mecklenburgischestr.

bekam, ob er Einspruch einlegen will oder nicht, habe ich den Einspruch vorsorglich eingelegt. Natürlich ist die Sache auch weiterhin so zu verfolgen, wie ich es mit meinem obigen Antrag gemacht habe. Nachdem die Sache beim Landgericht ist, soll auch das Landgericht entscheiden.

Hinsichtlich des Lifts braucht Weiteres nicht gesagt zu werden. Es ist Übung der Rückerstattungsämter und der Landgerichte so zu verfahren, wie ich es beantragt habe.

Hinsichtlich der Möbel ist gegen die Abweisung, weil der Anspruch nicht rechtzeitig angemeldet ist, Sachdienliches nicht vorzubringen. Unter diesen Umständen erübrigt sich jedes Eingehen auf das, was der Antragsteller ständig in seinen Briefen an mich eine Beweisaufnahme nennt. Dass niemals eine Beweisaufnahme beim Wiedergutmachungsamt stattgefunden hat, eine solche auch garnicht zulässig ist, dass lediglich, ohne dass die Parteien dazu aufgefordert wurden, Herr Achenbach etwas zu Protokoll gegeben hat, was für die Entscheidung der Kammer nicht das Geringste Bedeutet, ist leider dem Antragsteller nicht klar zu machen. Die seltsame Stellung des Wiedergutmachungsamts, oder wie man in Süddeutschland sagt, der Wiedergutmachungsbehörde, ist ja auch für einen Aussenstehenden schwer verständlich. Wenn also die Frist nicht versäumt wäre, würde das Landgericht jetzt natürlich eine Beweisaufnahme anordnen. Dass sie es nicht machen wird, ist klar. Trotzdem legt der Antragsteller Wert darauf, in diesem Verfahren schon Einiges zu der Erklärung des Herrn Achenbach zu sagen. Er sieht die Entziehung darin, dass er zwar die Möbel freiwillig hat versteigern lassen, dass aber die Versteigerung als solche die Form einer Entziehung angenommen hat. Im Einzelnen sagt er dazu folgendes :

Die Auktion wurde durch SA-Leute gestört, so wie es schon mehrfach angegeben worden ist. Für die Störung bezieht er sich auf das Zeugnis der

Frau Heumann, Aschaffener Str. 5 oder 6. Diese Frau soll als Zeugin bekunden, dass sie am Bieten verhindert worden ist. Sie wird dann Herrn Achenbach

87

widerlegen, der angegeben hat, dass er sich an eine solche Störung nicht erinnern kann, ja, sogar erklärt, er müsse es doch schliesslich wissen.

Die Möbel seien viel mehr Wert gewesen als Achenbach es schildert, das gehe schon daraus hervor, dass das grosse Auktionshaus Achenbach die Auktion angenommen hat. Wenn es sich nicht um etwas ganz Aussergewöhnliches gehandelt hätte, wäre dies nicht geschehen. Der Antragsteller erklärt ausdrücklich, dass seine Wohnungseinrichtung zu Wohltätigkeitszwecken öffentlich gezeigt wurde, wobei von sachverständiger Seite insbesondere über die Bilder Vorträge gehalten worden seien. Er weist ferner auf den Auktionskatalog hin, in dem Achenbach die Sachen besonders gerühmt habe. V o r l a g e des Katalogs wird angeboten.

Für die Qualität der Einrichtung und Bilder wird auf Sachverständigenzeugnis des Auktionaters Karl Harms in Schöneberg

Bezug genommen. Dieser hatte sich ebenfalls um die Auktion beworben ebenso wie Achenbach. Harms ist ein Mitschüler des Sohnes des Antragstellers gewesen. Dabei erklärt der Antragsteller, dass Achenbach ihm einen Erlös von 70.000.- bis 100.000.- RM in Aussicht gestellt hatte. Im Einzelnen wird noch das folgende erklärt : Alle Möbel waren in bestem Zustand, von Innenarchitekten angefertigt, die Teppäche stammten von Gerson, die Gemälde waren erstklassig und es befand sich darunter ein Tintoretto, der zu der damaligen Zeit einen ausserordentlichen Wert hatte. Aus dem Katalog und den Photographien kann man ein Sachverständiger seine diesbezgl. Schlüsse ziehen.

*J. Harms*  
Rechtsanwalt.

Hamburg 13, den 8. Okt. 1956  
Hartungstraße 5  
Tel.: 44 12 91, App. 32  
Büro Wiedergutmachung:  
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64 a

97

An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

( mit zwei beglaubigten Durchschriften )

Betr.: Rückerstattungssache Dr. Arthur D o n i g

Bezug: Dort. Schreiben vom 30.8.1956 - Az.: Z 6516 -

Anl. : 3 und 1 Akte Z 6516

Ausgefertigt am  
Gelesen am  
Abgesandt am

13. Okt. 1956

13/10

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird unter Rückgabe der zur Einsicht überlassenen Gerichtsakte wie folgt Stellung genommen:

2 Lifts Umzugsgut

Diese beiden Lifts wurden auf Veranlassung der Gestapo durch die Firma Carl F. Schlüter versteigert. Die Versteigerung erfolgte an drei verschiedenen Tagen und brachte folgende Bruttoerlöse:

21.3.1941	9.042,90 RM
5.4.1941	1.381,-- "
25.4.1941	103,-- "
zusammen	10.526,90 RM

16/12

16/11.56  
J.

Abschrift der Versteigerungsliste wird 3-fach übersandt.

Die am 28.6.1950 in Berlin vorgenommene Anmeldung gilt nach dem brit. REG als rechtzeitig erfolgt. Die Forderung beträgt lt. Blatt 1 der Gerichtsakte 90.000,-- RM, lt. Blatt 13 ca. 50.000,-- RM.

Nach Sachlage kann die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reichs dem Grunde nach anerkannt werden. Der Höhe nach bedarf es weiterer Aufklärung, weil die Erfahrungssätze nicht die geforderte Summe ergeben. Es muss ein Sachverständiger an Hand der Versteigerungsliste den heutigen Wert schätzen.

Deshalb beantrage ich Verweisung an die Wiedergutmachungskammer.

Im Auftrag

gez. Dr. Horstkotte  
Regierungsrat (Reg.Dir.a.D.)

Beglaubigt

Vorgelegt nach Fristablauf  
Hamburg, den 15. Nov. 1956

Palmann  
(Kanzlistgestellte)



DR. HANS MÜNZER  
RECHTSANWALT UND NOTAR  
BERLIN-CHARLOTTENBURG  
DROYSENSTRASSE 7  
TELEFON 97 60 25  
POSTSCHECKKONTO,  
BERLIN-WEST 98 66  
BERLINER BANK A.-G. 951 278  
STADTZENTRALE

BERLIN-CHARLOTTENBURG. 13. Dez. 1956

Dr.M./Gr.

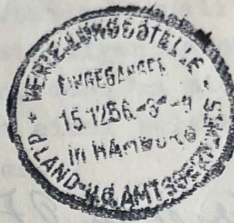
108

In der Rückerstattungssache  
Dr. Artur Donig ./ Dt. Reich

Z-6516

- 1 Wik. 58/56 -

7 0516



überreiche ich auf mich lautende Prozeßvollmacht des Antragstellers. Ich darf bitten, mir das Gutachten erst zugänglich zu machen, damit ich mich dazu äussern kann, und eine weitere Entscheidung erst zu fällen, wenn meine Äusserung eingegangen ist. Der Antragsteller kündigt noch einen weiteren Schriftsatz an, in dem er auf den Schriftsatz der Oberfinanzdirektion vom 8.10. antworten will. Bei den Gemälden handelt es sich um recht wertvolles Kunstgut, so dass man von einer wahrhaften Verschleuderung sprechen kann. Die Bilder stammten sämtlich aus der Sammlung Kopinsky des Vaters der Mutter des Antragstellers in Frankfurt am Main. Diese Kunstsammlung war so wertvoll, dass zu Wohltätigkeitszwecken öfters Besichtigungen und Vorträge in der Schöneberger Wohnung des Antragstellers stattfanden. Ein besonders wertvolles Oelgemälde/des Prof. Feigel, darstellend die Auffindung Moses, Prof. Feigel galt als einer der bedeutendsten Maler der Tschechei. Es ist bezeichnend, dass dieses Bild den grossartigen Betrag von 1,- Reichsmark gebracht hat (Nr. 2145 der Liste). Der Herr Sachverständige wird daher wissen, was er von dem Versteigerungserlös zu halten hat. Ich führe den Betrag von einer Mark darauf zurück, dass es sich um ein alttestamentarisches Motiv handelte und augenschein-

An das  
Landgericht Hamburg  
-Wiedergutmachungskammer

-----

3

109

lich der Maler ein Jude war, wie ich aus dem Namen schliesse.  
 Heute bringt dieses Bild naturgemäss wieder eine große Sum-  
 me. Es wäre daher ratsam, für die Gemälde und das sonstige  
 Kunstgut <sup>und</sup> einen Kunstsachverständigen herbeizuziehen. Ich  
 ziehe selbstverständlich die Sachverständigenqualitäten des  
 vom Gericht bestellten Herrn Sachverständigen keineswegs in  
 Zweifel, möchte aber darauf hinweisen, dass es sicherlich bis-  
 her nicht seine Aufgabe war, sich mit einer solchen Detail-  
 frage wieder genannten zu beschäftigen.  
 Abschrift anbei.

Dr. HANS MÜNSTER  
 Rechtsanwalt  
 ...

*[Handwritten Signature]*  
 Rechtsanwalt .

Dr. Beich - 2 5315 ...

*[Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]*

*Eingegangen:* 20. Dez. 1956 *Reber* *ML*  
Justizsekretär

Heinrich Bobsien  
Gerichtsvollzieher  
Hamburg 36. Drehbahn 36  
Versteigerungshaus.

Hamburg, den 19. Dezember 1956

An das  
Landgericht Hamburg,  
1. Wiedergutmachungskammer,  
H a m b u r g .

In der Rückerstattungssache

Dr. D o n i g

gegen

Deutsches Reich

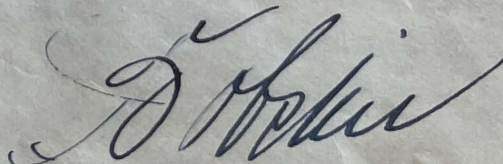
1 WiK. 58/1956 Z. 6516

Zum Beschluß der 1. Wiedergutmachungskammer vom 4.12.56. er-  
statte ich folgendes Gutachten:

Nach Blatt 97 d.A. wurde das entzogene Umzugsgut 1941 durch die Fa.  
Schlüter, Hamburg, versteigert. Der Gesamtversteigerungserlös betrug  
RM. 10 526,90. Das Protokoll über die Versteigerung liegt vor.  
Die Schriftsätze und die eidesstattliche Erklärung des Antragstellers  
vom 8.12.53 act. 41/42 Absatz II ergeben, daß der Antragsteller den  
begüterten Kreisen angehört hat. Die entzogenen Gegenstände stam-  
men aus seiner Villa in Berlin-Wannsee. Die Villa wurde danach 1928  
erbaut und die Möbel usw. auch zu dieser Zeit angeschafft. Das Ver-  
steigerungsprotokoll ergibt, daß unter den entzogenen Gegenständen  
echte Brücken, Teppiche und Ölgemälde vorhanden waren. Wenngleich  
in damaliger Zeit für wertvolle Gegenstände recht gute Preise er-  
zielt wurden, so liegen die erzielten Versteigerungserlöse m.E. nach  
für vorliegende Sache recht niedrig. Nur für die Teppiche und Brük-  
ken liegen die erzielten Erlöse gut. Es muß aber bei der Wertfin-  
dung berücksichtigt werden, daß es sich um gebrauchte Hausratsgegen-  
stände gehandelt hat. Gebrauchtwaren jeglicher Art aber besitzen  
immer nur einen Bruchteil des Wertes, der dafür einmal bei der An-  
schaffung gezahlt wurde. Eine Ausnahme machen vielleicht wirklich  
alte echte Teppiche und Brücken und Antiquitäten. Aber auch hierfür  
sind die Preise konjunkturbedingungen.  
Den heutigen Wiederbeschaffungswert ~~des~~ in Hamburg versteigerten  
Umzugsguts des Antragstellers setze ich auf

DM. 21 230.--

fest. Die von mir geschätzten Einzelwerte habe ich in die Verstei-  
gerungsliste Blatt 99, 100-103 mit Rotstift eingefügt. dabei habe ich  
versucht, alle Belange wirklich größtmöglichst zu berücksichtigen.  
Eine Schätzung nie gesehener Gegenstände kann natürlich immer nur  
eine Konstruktion sein, bei der der Schätzer auf Grund seiner Waren-  
kenntnis aus jahrelanger Erfahrung als Schätzer und Versteigerer  
versucht, an Hand des Akteninhalts zu einer gerechten Wertfindung  
zu kommen.



Gerichtsvollzieher

DR. HANS MÜNZER  
RECHTSANWALT UND NOTAR  
BERLIN-CHARLOTTENBURG  
DROYSENSTRASSE 7  
TELEFON 97 60 25  
POSTSCHECKKONTO:  
BERLIN-WEST 98 66  
BERLINER BANK A.-G. 951 278  
STADTZENTRALE

BERLIN-CHARLOTTENBURG. 14.2.1957  
Dr. M/S



114

In der Rückerstattungs-  
Dr. Donig ./ Dt. Reich (OFD Hamburg)

1 Wik 58/56

Z 6516

1) 10. 11. 57 an R. G. mit  
Anlage 1. Erklärung  
2) Verzeichnis mit  
Zahlen d. Sachv.  
Boten ausfüllen  
und an R. G. zurück  
3) 9. 3 Wochen  
18. 11. 57

bitte ich zunächst, damit der Antragsgegner  
wirklich zu dem Gutachten Bibien Stellung  
nehmen kann, die mit Rotstift in die Ver-  
steigerungsliste eingefügten einzelnen  
Werte mir insoweit zur Verfügung zu  
stellen, als mir eine Abschrift dieser  
Liste überreicht wird. Ich sende zu diesem  
Zwecke die Aufstellung, die mir schon  
vom Wiedergutmachungsamt überreicht worden  
ist z u r ü c k, damit die Einfügungen  
gemacht werden können.

zu Vor. 2. 2. 1/2. 9

Zu der Auflage des Gerichts, über  
die Memälde Aquarelle nähere Ausführungen  
zu machen, nehme ich wie folgt Stellung, wobei  
ich bemerke, dass eine eigentliche Stellung-  
nahme des Antragstellers noch nicht vor-  
liegt, sondern ich mich auf ein Schreiben  
des Antragstellers beziehe, das noch vor  
der Auflage des Gerichts bei mir angelangt  
ist :

Vorgelegt nach Fristablauf  
Hamburg, den 20. März 1957  
Nach 2 Wochen  
18. 11. 57

Dabei mache ich den folgenden Vorschlag:  
Ich bitte, dem Versteigerer Schlüter  
aufzugeben, und ich beziehe mich ausdrück-  
lich auf dessen

An das  
Landgericht

1 Wiedergutmachungskammer

Hamburg 36

Z e u g n i s

die Namen und Adressen der Meistbietenden  
zu erfordern. Dann könnten diese als Zeugen

Sievekingplatz  
Ziviljustizgebäude

222

5

benannt werden. Die Bildersammlung war überaus wertvoll. Der Grossvater des Antragstellers war ein bekannter Industrieller mit Namen Kopinsky in Frankfurt a.M.

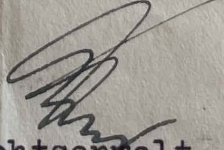
B e w e i s : Auskunft der Handelskammer Frankfurt a.M. Er wurde in dem damaligen jährlich veröffentlichten Jahrbuch der Millionäre mit einem Vermögen von 3 bis 4 Millionen aufgeführt.

B e w e i s : Auskunft der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a.M.

Die Ölgemälde waren durchweg alte Bilder und wiesen im allgemeinen holländische Motive der besten Zeit auf. Der Anschaffungspreis ist, da es sich um den Grossvater des Antragstellers handelt, der die Bilder angeschafft hat, naturgemäss nicht mehr festzustellen. Die Holzfiguren, die unter Pos. 2070/71 für 570.- Mk. versteigert wurden, waren wertvolle Museumsstücke aus der Zeit.

Ich ü b e r r e i c h e einen Katalog der Fa. Achenbach, der sich freilich nicht auf diese Gegenstände bezieht. Aus diesem Katalog ist aber ersichtlich, was für ein wertvolles Kunstgut im Besitz des Antragstellers war. Er wird nicht die wertlosesten in seinen Lift verpackt haben. Ich brauche auch weiterhin nicht zu sagen, dass der Preis für ein so wertvolles Gemälde, wie " Die Mutter Gottes " ( es ist die von Czenstochau ) mit 10.- RM geradezu absurd ist.

Ich habe daher mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, dass das Gericht einen Kunstsachverständigen hören will. Darf ich bitten, ihn darauf aufmerksam zu machen, dass er die oben genannten Holzfiguren in seine Betrachtung einschliesst.

  
Rechtsanwalt.

Sobald ich die Liste mit den vom Sachverständigen eingesetzten Werten habe, werde ich dazu noch Stellung nehmen -

Landgericht  
Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen :

1 Wik 58/56

Z 6516

125  
Hamburg, den 10. Mai 1957  
Sievekingplatz  
Ziviljustizgebäude

An

Herrn Rechtsanwalt Dr. Hans Münzer,  
Berlin-Charlottenburg,  
Droysenstr. 7

In der Rückerstattungssache

Dr. Donig gegen Deutsches Reich.

ist der Kammertermin vom 7. Mai 1957 abgesetzt worden und ist neue Terminbestimmung vorbehalten worden, da Sie um Verlegung des Kammertermins gebeten haben.

Der Antragsteller selbst hat sich inzwischen an den Sachverständigen Bobsien mit der Anfrage gewandt, ob seine versteigerten Kunstsachen noch auffindbar seien. Der Sachverständige, der dies als fraglich bezeichnet hat, hat das Schreiben des Antragstellers der Kammer weitergereicht. Nach der vorliegenden Abschrift der Versteigerungsliste sind Namen und Adressen der Versteigerer nicht festzustellen. 981 H. (133)

Der Antragsteller wendet sich besonders gegen die niedrigen Versteigerungs- bzw. Schätzungspreise der Bilder.

Die Kammer hat zwar die Bilder durch den Sachverständigen Bobsien mitbewerten lassen, beabsichtigt aber möglicherweise eine neue Begutachtung durch den Kunsthändler Heumann als erfahrenen gerichtlichen Sachverständigen. Bevor eine solche weitere Begutachtung erfolgt, muß von Seiten des Antragstellers noch zu folgenden Punkten Stellung genommen bzw. Beweis angetreten werden:

Sie

Sie führen in Ihrem Schriftsatz vom 14. Februar 1957 aus, die Bilder seien wertvoll gewesen, der Großvater des Antragstellers Kopinsky sei sehr reich gewesen. Dieser habe die Bilder angeschafft. Hier fehlt der Nachweis bzw. der Nachweis dafür, daß es sich um alte und echte holländische Bilder guter Meister gehandelt habe. Was wird unter " Motiven der besten Zeit " verstanden, bzw. bei den Holzfiguren unter " Museumsstücken " aus " der " Zeit.

Hat es sich um Originale oder Copien gehandelt ? Der Katalog, der anbei vorläufig zurückgegeben wird, bezieht sich nach Ihrem Schriftsatz vom 14. Februar 1957 nicht auf die Gegenstände dieses Verfahrens.

Wenn beispielsweise ein Bild der Mutter Gottes aus Czenstochau erwähnt ist, kann es sich nur um eine Copie oder einen Öldruck gehandelt haben.

Aufgefallen ist folgendes: Die Sachen des Katalogs von Achenbach kommen nach Ihrem Vortrag für dieses Verfahren nicht in Frage, wohl weil Ihr Mandant selbst die Sachen durch Achenbach verkaufen oder versteigern ließ. Vgl. dazu die Zeugenaussage Dr. Achenbachs vom 11. November 1954 vor dem Amtsgericht Berlin. Im Versteigerungsprotokoll vom 25.4.41 sind folgende Bilder als versteigert aufgeführt :

Die Kartenspieler, vgl. dazu 62 des Katalogs Achenbach

Damenportrait	"	"	75,78	"	"
Herrenportrait	"	"	77	"	"
Mondlandschaft	"	"	115	"	"
Landschaft	"	"	124	"	"
Moses im Schilf	"	"			
Herrenportrait					
Bauernszene	"	"	71,74,79	"	"
holl. Interieur	"	"	120	"	"
Petrus	"	"	66	"	"

Parkmotiv

127

Parkmotiv				
Kinderspielplatz				
Hafen				
3 dito				
3 dito				
kl. Ölbild				
Herrenportrait	vgl. dazu	118, 121, 122	d. Kat. Achenbach	
Damenportrait	" "	63	" "	
Kupplerin				
Mann mit Kopftuch	"	88	" "	
holl. Küche				
ital. Motiv	"	50	" "	
2 dito	"	50	" "	
3 Aquarelle				
1 "	Segelschiffe			
1 "	Männerkopf	77	" "	
1 "	Akt			
1 "	Flohjäger			
holl. Gasthausszene				
russ. Mutter Gottes				

Nirgends sind Holzfiguren im Versteigerungsprotokoll vom 5.4.41 erwähnt.

Antragsteller möge erklären, wie es zusammenhängt, daß Bilder gleicher oder ähnlicher Bezeichnung sowohl im Katalog wie im Versteigerungsprotokoll erwähnt sind und nach welchen Gesichtspunkten er einzelne Sachen in Berlin versteigern ließ, andere dagegen in den Lift packte.

Nach der Aussage Dr. Achenbachs waren die Bilder nicht signiert und sind vielleicht nicht alle verkauft worden. Da der Antragsteller im Oktober 1939 auswanderte, mußte er bei  $\frac{1}{2}$  Verschiffung wertvollen Lift-  
inhalts

128

inhaltes eine erhebliche ersatzlose Abgabe an die Golddiskontbank in Berlin bezahlt haben. Ist dies der Fall ?

Faull  
Landgerichtsrat  
Begl.  
SUS  
Justizangestellte

In der Rückantwortung des Dr. Daxig gegen  
den mich betreffende ich anliegend ein an mich gerichteter  
Brief des Dr. Daxig vom 28.3. an mich zur Kenntnisnahme.  
Meine Parolantwort ist in der Antwort über ich bel.

*[Handwritten signature]*  
Landgerichtsrat

*[Faint handwritten notes]*

130

Heinrich Bobsien  
Gerichtsvollzieher  
Hamburg 36, Drehbahn 36  
Versteigerungshaus  
des Amtsgerichts Hamburg.

Hamburg, den 8. Mai 1957

Herrn  
Dr. Arturo Donig,  
Buenos Aires

Sehr geehrter Herr Dr. Donig !

Jhr Schreiben vom 28.3.cr. in Ihrer Rückerstattungssache gegen  
Deutsches Reich, 1WiK.58/1956 Jhr Aktenzeichen XII C, habe ich erhalten.  
Jch selbst bin in der Angelegenheit nur als Sachverständiger gehör  
worden und bin ich leider nicht in der Lage Jhnen einen Ratschlag da  
rüber zu geben, ob es irgend einen Weg gibt, den jetzigen Aufenthalt  
der Kunstsachen festzustellen. Es ist doch sicher fraglich, ob die Ge  
genstände überhaupt noch existieren. Jch glaube kaum, daß eine Mög  
lichkeit zu einer derartigen Feststellung bestehen dürfte.  
Jhr Schreiben habe ich der Wiedergutmachungskammer Hamburg zur Kennt  
nisnahme weitergereicht und hoffe, Jhnen damit evtl. gedient zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

*Herrn. Bobsien*

Buenos Aires, 28. März 1957. 131

An Herrn  
Heinrich Bobsien  
HAMBURG 36  
Drehbahn 36 (Versteigerungshaus)

Sehr geehrter Herr Bobsien!

Mein Aktz.: XII C

In meiner Rückerstattungssache Dr. Donig ./.. Deutsches Reich (1 Wi K.58/1956; Z 6516) habe ich Ihr Gutachten vom 19.12.1956 erhalten. Ich gebe ohne weiteres zu, dass es für Sie eine schwierige Aufgabe war, durch Gutachten zu äussern. Ich erkenne an, dass Sie mit Einfühlungsvermögen und mit dem Streben nach Gerechtigkeit Ihr Gutachten gefertigt haben. Der Betrag, den Sie mit DM. 21.230,- gegeben haben, wird ja wohl auch angemessen sein, obwohl die Anschaffungspreise auf Werte, wenigstens im Jahre 1939 viel höher waren.-

Wie unsinnig die Versteigerungserlöse, die die Firma ... erzielt hat, waren, dafür nur ein Beispiel, welches die Leichtfertigkeit und - man muss auch schon sagen - Niedertracht der Versteigerung illustriert. Ich weise auf das Oelgemälde "Auffindung von Moses" von dem anerkannten Maler Prof. Feigl, der damals in allen bedeutenden Museen vertreten war. Das Oelgemälde hat - vergl. Nr. 2145 - der Versteigerungsliste - sage und schreibe eine Reichsmark eingebracht. D selbe gilt von allen uebrigen Gemälden, die versteigert wurden. Es waren durchwe te Bilder mit holländischen Motiven aus der besten Zeit.-

Die Oberfinanzdirektion Hamburg hat Ihr Gutachten anerkannt und ausdrücklich erklärt, dass Einwendungen nicht erhoben werden. Bevor ich hierzu Stellung nehme, möchte ich anfragen, ob es irgendeinen Weg gibt, wenigstens den jetzigen Aufenthalt der Kunstsachen festzustellen. Die Kunstsachen werden wohl noch alle existieren.-

Ich begrüsse Sie

hochachtungsvoll

Dr. ARTURO DONIG  
BUENOS AIRES  
AV. DE MAYO 953

*Dr. Arturo Donig*  
*Dr. Meyer Rechtsanw.*

DR. HANS MÜNZER  
RECHTSANWALT UND NOTAR  
BERLIN-CHARLOTTENBURG  
DROYSENSTRASSE 7  
TELEFON 9760 25  
POSTSCHECKKONTO,  
BERLIN-WEST 98 66  
BERLINER BANK A.-G. 951 278  
STADTZENTRALE

136  
BERLIN-CHARLOTTENBURG, den 28. Mai 1957.

Sch/Str.

In der Rückerstattungssache

Dr. DONIG ./.. Deutsches Reich

- 1 Wik 58/56 Z. 6516 -



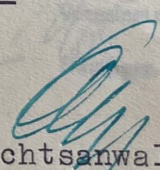
DEUTSCHE GOLDDISKONTBANK

erwidere ich auf das Schreiben der Deutschen Golddiskontbank vom 20. d. Mts., daß Herr Dr. DONIG folgende Wohnungen hatte:

Ungefähr bis Juli 1939:

Berlin-Wannsee, Petzowerstrasse 13,  
dann, da Jude und deswegen vertrieben worden,  
in Berlin-Grünwald, Pension Carsch,  
bis dahin auch unter der Büroadresse  
Berlin-Charlottenburg 2, Fasanenstr. 20.

Bei der von der Deutschen Golddiskontbank angegebenen Adresse handelt es sich also um die Büroadresse des Antragstellers.

  
Rechtsanwalt

An das  
Landgericht HAMBURG  
- Wiedergutmachungskammer -  
H A M B U R G (24a)

✓) Bitte an D. Goldbank Bt  
zurück Schr. v. 20.5.57  
ihr. 1957/57. La / Schö

2) 11. 10 Tagen ~~11/16.~~

Moy 1. 11.52

7 21.6.

grüßlich 11/6.5

DR. HANS MÜNZER  
RECHTSANWALT UND NOTAR  
BERLIN-CHARLOTTENBURG  
DROYSENSTRASSE 7  
TELEFON 9760 25  
POSTSCHECKKONTO  
BERLIN-WEST 98 66  
BERLINER BANK A.-G. 951 278  
STADTZENTRALE



BERLIN-CHARLOTTENBURG.

16.9.1957

Dr.M/S

In der Rückerstattungssache

Dr. Donig ./. Dt. Reich

1 Wik 58/56

Z 6516

nehme ich zu der Auflage des Gerichts  
wie folgt Stellung :

Die Reichsmark 870,- sind lediglich ein Teil der Zahlungen und zwar der Teil für das Handgepäck und nicht derjenige, der für den Lift zu zahlen war. Allein 270 RM sind für die Erlaubnis der Mitnahme der Markensammlung gezahlt worden, der Rest von RM 600,- für die Handkoffer. Dies geht auch aus dem Datum (2.9.1939) hervor. Der Lift ist bereits im April, spätestens Mai 1939 nach Hamburg gesandt worden und es ist ganz ausgeschlossen, dass für ihn keine Abgabe bezahlt wurde, da sonst die Transportfirma überhaupt nicht den Transport durchgeführt hätte. Offenbar ist also neben den 870 RM eine andere grössere Summe für Umzugsgut an die Deutsche Golddiskontbank gezahlt worden. Ich weise ferner darauf hin, dass ja schliesslich an der Versteigerung und an den Erlösen selbst ein Zweifel nicht bestehen kann. Der Wert, den die Sachen damals gehabt haben, steht fest. Darf ich übrigens darauf hinweisen, dass die Golddiskontbank in vielen anderen Fällen mitgeteilt hat,

✓ 1) Antwort.  
Mit Ihrer Schrift  
auf v. 16.9. ist habe  
sie mir für Frage der  
Degeabgabe still  
genommen, mit  
für diese lauzen  
Scheitern von 16.9.57  
Man berücksichtige  
Nachholung der  
Beantwortung dieser  
Anfrage fast 1/2 Jahr  
alten Aufgabe wird  
dringend gebeten

2) Zur Fort 2 X  
KbZ 19.9.57

An das Landgericht  
Wiedergutmachungskammer

Hamburg 36

Sievekingplatz  
Ziviljustizgebäude

grüßlich 20/9 d

2.10.

142

dass ihre Akten nicht vollständig sind. Dies dürfte gerichtsnotorisch sein. Schliesslich besteht auch noch die Möglichkeit, dass Frau Donig bei der Golddiskontbank die Abgabe geleistet hat.

*[Handwritten Signature]*  
Rechtsanwalt.

H. HANS MINNER  
RECHTSANWALT UND NOTAR  
HAMBURG  
ROSENTHALSTRASSE 1  
TELEFON 107182

An der Rechtsanwaltskanzlei  
Herrn Donig  
L. W. 1. 58/58  
2 5516

An das Landgericht  
Wiedergutmachungskammer  
Hamburg 36  
Bismarckplatz

Vorgelegt nach Fristablauf  
Hamburg den 2. Okt. 1952  
Vorgelegt nach Fristablauf  
Hamburg den 3. Dez. 1952

Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 1 WiK 58/56

- Z.6516 -

*Karin Greve*

*27.1.18*

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:  
~~Landgerichtsdirektor~~

als ~~Vorsitzender~~

Landgerichtsrat Faull

als Einzelrichter

des Dr. Arthur Donig,  
Avenida de Mayo 953,  
Buenos Aires / Argentinien

Antragstellers,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hans  
Münzer, Berlin-Charlottenburg, Droysenstr. 10a

als ~~Beisitzer~~  
Justizangestellte Greve

gegen  
das Deutsche Reich,  
vertreten durch den Bundesminister der  
Finanzen, dieser vertreten durch die  
Oberfinanzdirektion in Hamburg  
Hamburg 13, Hartungstrasse 5

- 1) Ausfertigung an:
  - Parteien
  - Beteiligte
 mit Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an
  - Landamt
  - f. Vermög. Kontr.
  - Grundbuchamt

- D.146 - BV 32/322 -  
*abges. St. 28.12.7*  
erscheinen  
~~erschiene~~n bei Aufruf

Antragsgegner,

*1x* Zentralamt  
mit CC 16  
3) Form B ab zum

für Antragsteller und RA. Dr. Münzer  
auf Grund überreichter Untervollmacht  
Just. Angest. Ewald Broscheit  
für Antragsgegner Finanzassessor Seifert

Die Erschienenen schliessen zur Abgeltung sämtlicher in dieser  
Rückerstattungssache geltend gemachten Ansprüche den in Kurzschrift  
aufgenommenen

Vergleich,

der vorgelesen und genehmigt wird. Die Übertragung ist dem Protokoll  
als Anlage beigefügt.

*Faull*

*Greve*

*1) Aufhebung an Parteien  
21. Dez 20-58 wst  
3) Herrin Kammer vors. für den 1. K. ist*

*21) 2x abges. St. 23.12.17*

*Greve*

28. Dez. 1957

Anlage zum Protokoll vom 18.Dezember 1957

in der Sache

Dr.Arthur Donig ./ Deutsches Reich

V e r g l e i c h

- 1.) Der Antragsgegner zahlt an den Antragsteller den Betrag von DM 21.230.-- (Deutsche Mark: einundzwanzigtausendzweihundertdreissig).
- 2.) Die Erfüllung aus diesem Vergleich richtet sich nach dem Bundesrückerstattungsgesetz vom 19.Juli 1957.
- 3.) Die Parteien verzichten gegenseitig auf Kostenerstattung.
- 4.) Beiden Parteien steht es frei, von diesem Vergleich mittels Schriftsatzes, der bis zum 15.Januar 1958 einzureichen ist, zurückzutreten.

Für die Richtigkeit der Übertragung  
aus dem Stenogramm:

*Greve*

Justizangestellte,

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.